

Dr. Bock & Kollegen

R E C H T S A N W Ä L T E

Den Rechtsanwälten Dr. Bock & Kollegen (09112 Chemnitz, Hohe Str. 27 | 08280 Aue-Bad Schlema, Rosa-Luxemburg-Str. 7 | 09648 Mittweida, Poststr. 31 | 08393 Meerane, Untere Mühlgasse 11 | 01187 Dresden, Plauenscher Ring 35 wird

in Sachen _____

wegen _____

AZ _____

Vollmacht

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Folgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zum Empfang von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer)
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit erteilt.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs- Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungsverfahren und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Im Verfahren über Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe erstreckt sich die Vollmacht ausdrücklich nicht auf ein etwaiges Überprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache.

- | |
|---|
| <p><input type="checkbox"/> Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO darüber belehrt, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind, sondern die Gebühren sich nach einem Gegenstandswert berechnen.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich bin gem. § 12a Abs. 1 ArbGG darüber belehrt, dass im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Kostenerstattung für die Hinzuziehung anwaltlichen Beistandes besteht.</p> |
|---|

_____, den _____ (Unterschrift)